

Meilensteine und vertane Chancen. Eine Analyse der Berücksichtigung intergeschlechtlicher Menschen in der EU-Gewaltschutzrichtlinie

THOMAS KLÖCKNER

Einleitung

Die Förderung von Gleichheit und Vielfalt ist seit vielen Jahrzehnten ein Grundpfeiler der Europäischen Union (EU). Mit dem Vertrag von Amsterdam (1997/1999) wurde dieses Ziel auf den Einsatz für LGBTIQ-Rechte ausgedehnt, die seitdem erheblich an Bedeutung in der europäischen Politik gewonnen haben (Ayoub/Paternotte 2019; Thiel 2022). Zugleich scheint sich die Situation von LGBTIQ-Personen in Europa deutlich verbessert zu haben, z. B. durch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in immer mehr Mitgliedstaaten. Auf den zweiten Blick wird jedoch klar, dass – trotz ihrer pluralistisch anmutenden Bezeichnung – nicht alle Teile der LGBTIQ-Gemeinschaft gleichermaßen von Fortschritten profitieren konnten. Gerade geschlechtliche Minderheiten haben bis heute – sowohl im Aktivismus als auch in der Gleichstellungspolitik – weniger Aufmerksamkeit und Anerkennung erhalten (Edelman 2019, 66). Dies ist auch in der EU der Fall: Ihr Rechtsrahmen basiert auf dem binären Geschlechtsverständnis und die Mehrheit der Mitgliedstaaten erkennt trans* und intergeschlechtliche Menschen nicht formal an.

Es gab jedoch vielversprechende Entwicklungen, nachdem Kommissions-Präsidentin Ursula von der Leyen die Schaffung einer „Union der Gleichheit“ (UdG) zu einer Priorität ihrer ersten Amtszeit von 2019 bis 2024 erklärt hatte (Abels/Klößner, i. E.). Als Teil dieser Programmatik wurden eine Reihe von Strategien formuliert mit dem Ziel, verschiedene Formen von Ungleichheit und Diskriminierung zu bekämpfen. Den Anfang machte im März 2020 die „Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (COM 2020a; nachfolgend: Gender-Strategie), im November 2020 folgte dann die „Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“ (COM 2020b; nachfolgend: LGBTIQ-Strategie). Darin verpflichtete die Kommission die EU-Institutionen ausdrücklich dazu, den am meisten gefährdeten und häufig vernachlässigten Teilen der LGBTIQ-Gemeinschaft in ihrer Gleichstellungspolitik besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Diesen ehrgeizigen Anspruch werde ich auf den Prüfstand stellen. Dazu betrachte ich die „Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (nachfolgend: Gewaltschutz-RL) sowie den sie umgebenden Diskurs und untersuche, inwieweit intergeschlechtliche Menschen und ihre spezifischen Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen darin berücksichtigt wurden. Dieser Fall wurde aus zwei Gründen ausgewählt: Erstens wurden intergeschlechtliche Menschen sowohl in der EU-Gleichstellungspolitik als auch in der entsprechenden Fachliteratur lange Zeit weitestgehend vernachlässigt (eine Ausnahme ist Gomes 2019). Zweitens

haben sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zahlreiche parlamentarische Akteur*innen und zivilgesellschaftliche Organisationen (NGOs) für eine starke Richtlinie gegen geschlechtsspezifische Gewalt eingesetzt. Für viele stand dabei die Forderung im Vordergrund, den Strafbestand der Vergewaltigung EU-weit als fehlendes Einvernehmen zu sexuellen Handlungen zu definieren. Jedoch arbeiteten auch diverse Akteur*innen darauf hin, die besondere Situation von LGBTIQ-Gewaltopfern stärker in der Richtlinie zu berücksichtigen. Besonders Inter*-Rechtsaktivist*innen, die uneingewilligte operative oder medizinische Eingriffe als geschlechtsspezifische Gewalt verurteilen, sahen in ihr eine bislang nie dagewesene Gelegenheit, um auf EU-Ebene tätig zu werden.

Im Folgenden werde ich eine primär deskriptive Analyse des Ausmaßes vorlegen, in dem die Belange intergeschlechtlicher Menschen bei der politischen Entscheidungsfindung zur Gewaltschutzrichtlinie berücksichtigt wurden. Dies soll künftigen und vertieften Untersuchungen zu diesem Sachverhalt als Grundlage dienen. Nach der Queer-theoretischen Forschungsperspektive gebe ich einen allgemeinen Überblick über die Diskriminierung intergeschlechtlicher Menschen sowie den Einsatz für deren Rechte. Anschließend skizziere ich die grundlegende Entwicklung sowie bestehende Lücken des EU-Gleichstellungsrahmens und zeige, dass intergeschlechtliche Menschen darin vor 2019 kaum berücksichtigt wurden. Nach einigen methodologischen Bemerkungen gehe ich dann auf die beiden eingangs erwähnten Gleichstellungsstrategien ein und erläutere, inwieweit sie die Rechte intergeschlechtlicher Menschen berücksichtigen, bevor ich mit der Analyse der Gewaltschutz-RL fortfahre. Abschließend diskutiere ich, ob dies als Meilenstein oder vielmehr eine vertane Chance gesehen werden kann.

Theoretischer Ansatz

Meine Analyse fußt auf Annahmen der Queer-Theorie. Dieser Ansatz will die grundlegenden Ideen des Sozialkonstruktivismus auf die Themenbereiche der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt ausweiten (Stein/Plummer 1994, 179): Konkret wird davon ausgegangen, dass Dynamiken und Eigenschaften, die uns natürlich und inhärent erscheinen – wie etwa die Einteilung von Menschen in „männlich“, „weiblich“, „heterosexuell“ und „homosexuell“ – soziale Konstruktionen sind, die durch Machtdynamiken entstehen (Brettschneider 2011, 24). Dies wird durch dominante diskursive Regime aufrechterhalten, die sich in sexuellen und geschlechtlichen Normativitäten manifestieren. Diese prägen die Art und Weise, wie wir über Sexualität und Geschlecht denken (Motschenbacher/Stegu 2013, 521f.), indem sie bestimmte Vorstellungen darüber transportieren, welche sexuellen oder romantischen Begehren wir empfinden sollten, als was für ein soziales Wesen wir zu leben haben oder wie ein idealer Körper aussehen sollte und welche Funktionen er zu erfüllen hat. Zu diesen dominanten diskursiven Konstruktionen zählen etwa die Heteronormativität, die bestimmte Formen der Heterosexualität als natürlich und normal idealisiert

(ebd., 520), und Cisnormativität. Hierbei handelt es sich um die Annahme, dass man sich mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht – männlich oder weiblich – identifiziert und dies erwartungsgemäß auslebt (Gomes 2019, 9). Diese Vorstellung liegt ein strikt binäres Verständnis von Geschlecht zugrunde, das die Existenz von trans* und intergeschlechtlichen Menschen ignoriert.

Queere Forschung zielt darauf ab, solche sexuellen und geschlechtlichen Normativitäten zu demontieren und neu zu denken (Motschenbacher 2011, 153). Sie werden als unterdrückend wahrgenommen, weil von ihnen der soziale Druck ausgeht, sich an bestimmte Normen, z. B. kulturell und gesellschaftlich verankerte Geschlechtervorstellungen, zu halten. Jene Subjekte, Körper oder Verhaltensweisen, die dem nicht entsprechen, sind infolgedessen von Marginalisierung, Ausgrenzung und Pathologisierung betroffen (ebd., 156). Im Folgenden schließe ich mich dieser Forschungsperspektive an, um zu ergründen, inwiefern manche Themen und Forderungen, die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt betreffen, in öffentlichen Diskursen und politischen Entscheidungsprozessen weniger sichtbar sind als andere. Konkret argumentiere ich, dass cisnormative Annahmen nicht nur die Gesellschaft im Allgemeinen prägen, sondern auch die konkreten Gleichstellungsbemühungen der EU durchdringen, die trotz ihres Inklusions-Anspruchs geschlechtliche Minderheiten oftmals vernachlässigen. Solche einschränkenden Normativitäten aufzudecken ist ein entscheidender erster Schritt, um von einem oberflächlichen zu einem substantiellen Verständnis von Gleichheit zu gelangen, d. h. zu einem Verständnis, das der großen Vielfalt der LGBTIQ-Gemeinschaft und verschiedener Lebensrealitäten Rechnung trägt.

Inter*-Diskriminierung und Inter*-Rechte

Die Internationale Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen (IVIM/OII Germany) verwendet den Begriff der Intergeschlechtlichkeit für „Menschen, die mit Variationen der Geschlechtsmerkmale geboren werden. Das können Variationen der Chromosomen, der Geschlechtsorgane und/oder der Geschlechtshormone sein“ (OII Germany 2022, 7).¹ Intergeschlechtliche Menschen entsprechen dadurch nicht den gängigen medizinischen und gesellschaftlichen Normen des weiblichen und/oder männlichen Körpers (OII 2018). Doch wenngleich sie von der Politik und Öffentlichkeit oftmals kaum wahrgenommen werden, sind intergeschlechtliche Menschen von gravierenden Menschenrechtsverletzungen betroffen, die von Diskriminierungserfahrungen im Alltag bis hin zu medizinischen Interventionen reichen können, die ohne ihr Einverständnis durchgeführt werden (FRA 2015, 1). Die International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association Europa (ILGA-Europe, 2020) führt dies auf die vorherrschende Cisnormativität in der Gesellschaft zurück, in der die Mehrheit der Menschen und Regierungen nur zwei Geschlechter kennt und akzeptiert. Ein ‚normaler‘ Körper müsse dementsprechend als eindeutig männlich oder eindeutig weiblich zugeordnet werden können.

Im Jahr 2017 prangerte die Parlamentarische Versammlung des Europarates in einer Resolution an, dass die Existenz intergeschlechtlicher Körper – wenn sie denn zur Kenntnis genommen wird – weithin als medizinisches Problem betrachtet wird, das es zu lösen gilt: Die vorherrschende Meinung sei, „dass die Körper intergeschlechtlicher Kinder entweder dem männlichen oder dem weiblichen Paradigma angepasst werden können und sollten (...); dass dies so früh wie möglich geschehen sollte; und dass die Kinder dann in dem Geschlecht aufgezogen werden sollten, das dem ihrem Körper zugewiesenen Geschlecht entspricht“ (Europarat 2017, Art. 1; Übersetzung T.K.). Auf Grundlage solcher cisnormativer Annahmen werden auch sogenannte ‚Intergeschlechtliche Genitalverstümmelungen‘ (eng.: Intersex Genital Mutilation; nachfolgend: IGM) gerechtfertigt. Hierbei handelt es sich um

nicht lebensnotwendige und nicht einvernehmliche chirurgische, medizinische oder hormonelle Eingriffe, die an den Geschlechtsmerkmalen intergeschlechtlicher Menschen vorgenommen werden, ohne dass die Betroffenen in voller Kenntnis der Sachlage zugestimmt haben. Der Begriff ‚Verstümmelung‘ wird verwendet (...), um darauf hinzuweisen, dass diese Eingriffe das Recht der Person auf Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit und körperliche Autonomie verletzen und lebenslange negative Auswirkungen (physisch und psychologisch) haben. (OI 2023b, o. S.; Übersetzung T.K.)

IGM stellt einen nicht lebensnotwendigen bzw. non-vitalen Eingriff dar, da keine akute Gefahr für die Gesundheit besteht und es auch keine Belege für den langfristigen Erfolg solcher Behandlungen gibt. Sie haben somit keinen direkten medizinischen Nutzen und dienen offensichtlich eher dazu, wahrgenommenen bzw. antizipierten sozialen Problemen vorzubeugen (Europarat 2017, Art. 2). Damit wird die Dominanz der Cisnormativität in der Gesellschaft zwar anerkannt und davon ausgegangen, dass es geschlechtliche Minderheiten und gerade intergeschlechtliche Menschen schwerer haben. Aber anstatt zu versuchen, diese unterdrückenden Strukturen in Frage zu stellen oder zu dekonstruieren, wird suggeriert, dass es am besten sei, sich ihnen anzupassen. Gleichwohl haben diese „kosmetisch-medizinischen Eingriffe“ (ILGA-Europe 2023a; Übersetzung T.K.) ein Leben lang nachteilige Folgen wie eine dauerhafte Sterilisation, verschiedene medizinische Komplikationen und die Notwendigkeit einer ständigen Hormonbehandlung – Folgen, denen die betroffene Person in den meisten Fällen nicht zuvor zugestimmt hat und die nicht rückgängig gemacht werden können (FRA 2015, 5; ILGA-Europe 2023b). ILGA-Europe (2023a) zufolge sind intergeschlechtliche Frauen und Mädchen überproportional stark von IGM betroffen: Demnach werden verschiedene Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern vorgenommen, die bei der Geburt als weiblich zugeordnet wurden, „mit dem Ziel, Körper zu schaffen, die zu heterosexuellem penetrativem Geschlechtsverkehr fähig sind, oft lange bevor die Person die Möglichkeit hat, eine Geschlechtsidentität oder sexuelle Orientierung auszudrücken“ (ebd., o. S.; Übersetzung T.K.). Zurückführen lässt sich dies auf misogynen sowie hetero- und cisnormative Vorstellungen darüber, wie ein normaler weiblicher Körper auszusehen und zu funktionieren hat. Aus diesem Grund fordern Menschenrechtsaktivist*innen, IGM als einen Akt geschlechtsspezi-

fischer Gewalt – auf einer Stufe mit sexueller Nötigung, Belästigung, Zwangssterilisationen und ‚weiblicher Genitalverstümmelung‘ (eng. Female Genital Mutilation) – anzuerkennen und entsprechend zu kriminalisieren.

Entwicklung und Lücken der EU-Gleichstellungspolitik

Inter*-Rechte wurden bis 2019 kaum thematisiert, obwohl die Bekämpfung der Geschlechterdiskriminierung bereits seit 1957 auf der EU-Agenda steht (Abels 2011). Mit den Vertragsreformen der 1990er-Jahre wurde Gleichheit zu einer Verfassungsnorm erhoben (Guerra Martins 2020) und der bisherige Fokus europäischer Gleichstellungsbemühungen deutlich erweitert: Art. 13 des Amsterdamer Vertrags (heute: Art. 19 AEUV) ermächtigt die EU, Maßnahmen gegen „Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ (Giegerich 2020, 3f.) zu ergreifen. Auf dieser Grundlage wurden zahlreiche Rechtsakte erlassen, allen voran die sogenannte Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie, die u. a. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung am Arbeitsplatz verbietet (Rat der EU 2000). Dies ist die erste international verbindliche Rechtsvorschrift dieser Art (Ayoub/Paternotte 2019, 155).

Diese Fortschritte können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass im EU-Gleichstellungsrecht eine klare Hierarchie besteht und manche Diskriminierungsmerkmale und Anwendungsbereiche deutlich umfassender abgedeckt sind als andere. So schützen etwa bestehende Richtlinien vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Herkunft in den Bereichen Beschäftigung, Sozialschutz und Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, während der Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, einer Behinderung, des Alters oder der Religion nur für den Beschäftigungssektor gilt (Swiebel 2009, 28). Der Richtlinien-vorschlag zur Beseitigung dieses Ungleichgewichts (COM 2008) wurde – nach fast zwei Jahrzehnten Blockade im Rat – kürzlich zurückgezogen (COM 2025, 26). Die Kompetenzen bleiben somit formal darauf beschränkt, Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung in nur einem bestimmten Feld zu verhindern.

Obwohl geschlechtsspezifische Diskriminierung im Vergleich viel umfassender behandelt wird, profitieren geschlechtliche Minderheiten kaum davon. Gomes (2019) zeigt, dass Trans*- und Inter*-Themen im gleichstellungspolitischen Acquis weitgehend fehlen und das EU-Recht in einem streng binären und biologisch-deterministischen Verständnis von Geschlecht gefangen ist, welches die Nuancen der Geschlechtsidentität, der geschlechtlichen Ausdrucksform oder der Geschlechtsmerkmale nicht berücksichtigt. Somit ist der rechtliche Rahmen der EU-Gleichstellungspolitik eindeutig von Cisnormativität durchzogen. Das Bewusstsein dafür schien zuletzt zu wachsen: Im Jahr 2014 verabschiedete das Europäische Parlament (EP) einen Bericht, der einen Mangel an Wissen, Forschung und Gesetzgebung zu Inter*-Themen in der EU einräumte (EP 2014).

Knapp fünf Jahre später wurde 2019 ein erster Meilenstein erreicht, als das EP seine erste Resolution zu den Rechten intergeschlechtlicher Menschen verabschiedete. Darin wurde anerkannt, dass intergeschlechtliche Menschen „in mehrfacher Hinsicht Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt sind und diese Menschenrechtsverletzungen der breiten Öffentlichkeit und den politischen Entscheidungsträgern weitgehend verborgen bleiben“ (EP 2019, Abs. B). Zugleich wurden nicht lebensnotwendige Operationen und sonstige medizinische Eingriffe – mit konkretem Verweis auf IGM (ebd., Abs. L) – als Verletzungen der Grundrechte intergeschlechtlicher Menschen verurteilt. Das EP beanstandete zudem, dass Geschlechtsmerkmale im EU-Antidiskriminierungsrahmen nicht ausreichend berücksichtigt würden (ebd., Abs. K, 10). Es forderte die Kommission auf, die Inter*-Dimension in ihren aktuellen Aktionsplänen zur LGBTIQ-Gleichstellung zu stärken und dieses Engagement in der folgenden Legislaturperiode 2019 bis 2024 fortzusetzen (ebd., Abs. 15).

Methodologische Bemerkungen

Meine nachfolgenden Betrachtungen basieren auf einer qualitativen Inhaltsanalyse von Primärquellen der EU-Institutionen, einschließlich der Gender- und LGBTIQ-Strategien (COM 2020a, 2020b), von Dokumenten zur Gewaltschutzrichtlinie, die von März 2022 bis Mai 2024 erstellt wurden, sowie relevanter NGO-Publikationen (insbesondere von OII). Durch die Einbeziehung einer zivilgesellschaftlichen Perspektive möchte ich veranschaulichen, wie die Bemühungen der EU um eine Gleichstellungspolitik, die über restriktive Normativitäten hinausgeht, beurteilt werden und welche zusätzlichen Forderungen bestehen.

Mit dieser Analyse will ich eine Einführung in diesen komplexen Themenbereich geben und damit künftigen und vertieften Untersuchungen eine Grundlage bieten. Die genannten Dokumente, auf denen diese Untersuchung beruht, dienen daher in erster Linie als Referenz und zur Bereitstellung von Kontext, obwohl sie sicherlich auch eine vertiefende Analyse verdienen.

Die „Union der Gleichheit“ (UdG) – ein Wendepunkt?

Nach der wegweisenden Resolution des EP (2019) waren die Erwartungen an von der Leyens erste Präsidentschaft entsprechend hoch. Tatsächlich gab es im neuen UdG-Rahmen vielversprechende Entwicklungen. In der Gender-Strategie findet sich ein bemerkenswerter Hinweis in einer Fußnote:

Der in dieser Strategie verwendete Ausdruck ‚in all ihrer Vielfalt‘ soll verdeutlichen, dass es sich bei Frauen oder Männern um heterogene Kategorien handelt, unter anderem in Bezug auf Geschlecht, Geschlechtsidentität, geschlechtliche Ausdrucksformen oder Geschlechtsmerkmale. (COM 2020a, 2)

Auf den ersten Blick ein geringfügiges Detail, stellt dies jedoch einen bedeutenden Wendepunkt dar: Es scheint ein Bewusstsein dafür zu entstehen, dass Geschlecht – sowohl in sozialer als auch biologischer Hinsicht – nicht strikt binär ist. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, die EU-Gleichstellungspolitik inklusiver zu gestalten. Von diesem Hinweis abgesehen ging die Strategie jedoch nicht ausdrücklich auf intergeschlechtliche Menschen oder andere geschlechtliche Minderheiten ein. Die LGBTIQ-Strategie war in dieser Hinsicht konkreter und thematisierte verschiedene Formen von Diskriminierung und Ungleichheiten aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, der geschlechtlichen Ausdrucksform und der Geschlechtsmerkmale. Sie betont, dass die große Vielfalt (innerhalb) der LGBTIQ-Gemeinschaft und verschiedene Lebensrealitäten in der Rechtssetzung berücksichtigt werden müsse:

(Die Kommission) richtet (...) besonderes Augenmerk auf die Vielfalt der Bedürfnisse der LGBTIQ-Personen und auf die schutzbedürftigsten Personen, einschließlich derjenigen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, sowie auf trans*, nichtbinäre und intersexuelle (sic!) Personen, die zu den am wenigsten akzeptierten Gruppen in der Gesellschaft gehören und die allgemein stärker diskriminiert werden und mehr Gewalt ausgesetzt sind, als die anderen Angehörigen der LGBTI-Gemeinschaften. (COM 2020b, 3)

Die Strategie stellt zahlreiche Maßnahmen vor und legt Ziele fest, die bis 2025 erreicht werden sollten; die Situation von trans* und intergeschlechtlichen Menschen sei dabei besonders zu berücksichtigen. Die LGBTIQ-Strategie wurde von vielen NGOs als Meilenstein gefeiert. OII (2020) begrüßte, dass die EU sich dazu verpflichte, die Bedürfnisse und Forderungen intergeschlechtlicher Menschen zu integrieren. Sie lobte die Kommission dafür, dass sie sich explizit mit schädlichen medizinischen Praktiken gegen intergeschlechtliche Menschen auseinandersetzt: Konkret heißt es in der Strategie:

Schädliche Praktiken wie nicht lebensnotwendige Operationen oder medizinische Eingriffe bei intersexuellen (sic!) Kleinkindern und Jugendlichen ohne ihre persönliche Einwilligung in voller Kenntnis der Sachlage (intersexuelle Genitalverstümmelung) (sic!) (...) können schwerwiegende Auswirkungen auf die körperliche und seelische Gesundheit haben. (COM 2020b, 16f.)

Die Kommission kündigte jedoch keine unmittelbaren gesetzgeberischen Maßnahmen zum Verbot solcher Eingriffe an. Sie stellte lediglich in Aussicht, den Austausch von „Best Practices“ zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und Finanzierungsmöglichkeiten für entsprechende zivilgesellschaftliche Initiativen bereitzustellen. Ein erwähnenswerter Aktionsplan ist die EU-Kinderrechtsstrategie. Wenngleich kein Bestandteil der „Union der Gleichheit“, benennt sie nichtsdestotrotz IGM als einen Akt der Gewalt gegen Kinder. Sie betont, dass die meisten dieser Operationen durchgeführt werden, ohne dass die Betroffenen oder ihre Angehörigen unter vollständiger Kenntnis der Sachlage zuvor zugestimmt hätten (KOM 2021).

Die Berücksichtigung intergeschlechtlicher Personen in der EU-Gewaltschutzrichtlinie

Im Folgenden skizziere ich die Gewaltschutz-RL und stelle dar, welche politischen Anliegen im Gesetzgebungsprozess eingebracht wurden. Mein Fokus liegt auf Forderungen nach Inter*-Inklusion – allen voran eines IGM-Verbotes –, aber auch, inwieweit andere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt berücksichtigt wurden. Ich stelle die Hypothese auf, dass manche Verbrechen – wie z. B. Vergewaltigung – die eine potenzielle Bedrohung für alle Frauen und Mädchen darstellen und somit in der öffentlichen Wahrnehmung deutlich präsenter sind, priorisiert wurden, während jene Formen der Gewalt, die hauptsächlich geschlechtliche Minderheiten betreffen, nur nachrangig behandelt wurden.

Es würde den Rahmen sprengen, den gesamten komplexen Prozess nachzuzeichnen. Insgesamt folgte er einem typischen EU-Gesetzgebungsverfahren: Auf den offiziellen Kommissionsvorschlag im Februar 2022 folgte zunächst die Verabschiedung der Verhandlungspositionen der beiden Ko-Gesetzgeber Rat und EP im Sommer 2023. Im EP wurde dazu ein gemeinsamer Bericht des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) gebilligt. Die anschließenden interinstitutionellen und nicht-öffentlichen Verhandlungen (Trilog) kamen im Februar 2024 mit einem Kompromiss zum Abschluss. Die Richtlinie wurde einige Wochen später sowohl vom EP als auch vom Rat formell verabschiedet.

Vorschlag der Kommission

Die Kommissionspräsidentin hatte schon früh verkündet, dass der Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt Priorität für sie habe. Das Thema wurde in der Gender-Strategie sehr umfassend behandelt: Geschlechtsspezifische Gewalt wird darin als „Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“ (COM 2020a, 3), definiert, die „tief in den Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern verwurzelt“ (ebd.) ist und verschiedene Formen annehmen kann. Wichtig sei die sogenannte Istanbul-Konvention (Europarat 2011), welche die EU bereits 2020 unterzeichnet hatte, doch einige Mitgliedstaaten sperrten sich gegen den formalen Beitritt. Für den Fall, dass diese Blockade andauern sollte, kündigte die Kommission an, „Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit der EU vorzuschlagen, mit denen die gleichen Ziele (...) erreicht werden sollen“ (COM 2020a, 4). Dieses Versprechen löste sie schließlich ein und legte ihren Vorschlag für die Gewaltschutz-RL am Internationalen Frauentag 2022 vor. Deren Ziel sei es, „einen umfassenden Rahmen für die wirksame Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der gesamten Union zu schaffen“ (COM 2022, Erwägung 1). Der Entwurf enthielt dementsprechend rechtliche Definitionen verschiedener Gewaltakte, die einheitlich und unionsweit unter Strafe zu stellen

seien. Konkret wurden etwa Vergewaltigung, FGM und Cyberkriminalität benannt (ebd., Art. 5-9.), jedoch nicht IGM.

Zivilgesellschaftlicher Aktivismus für Inter*-Inklusion

OII begrüßte den Vorschlag, wies jedoch darauf hin, dass darin manche Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und die Gewalterfahrungen von LGBTIQ-Personen nicht ausreichend behandelt würden. In einer Stellungnahme, die auch statistische Daten über inter*-spezifische Gewalterfahrungen enthält, forderte die Organisation, intergeschlechtliche Menschen stärker in der Richtlinie zu berücksichtigen, da sie besonders gefährdet von häuslicher Gewalt und schädlichen Praktiken wie IGM wären (OII 2022; 2023a). Darüber hinaus legten OII und mehrere andere LGBTIQ-NGOs gemeinsame Empfehlungen vor (ILGA-Europe et al. 2022), die sich an die LIBE- und FEMM-Ko-Berichterstellerinnen (S&D und EPP) sowie die Ausschussmitglieder richteten. Darin wurde ebenfalls gefordert, in der Richtlinie einen stärkeren Schutz von und spezifische Unterstützungsleistungen für LBTFrauen und LGBTIQ-Menschen zu gewährleisten (OII 2023a). Des Weiteren nahm OII an einer Konsultation von Interessengruppen teil, die von den Ko-Berichterstellerinnen im EP im Oktober 2022 veranstaltet wurde. Dort betonte sie die Notwendigkeit, intergeschlechtliche Frauen und Mädchen in der Richtlinie anzuerkennen, und verwies auf die Gemeinsamkeiten zwischen FGM und IGM (ebd.).

Diese Bemühungen für eine inter*-inklusive Richtlinie – und v.a. für ein Verbot von IGM – wurden 2023 fortgesetzt. Im Februar nahm OII, auf Einladung der interfraktionellen LGBTI-Parlamentariergruppe des EP (LGBTI Intergroup), an einer weiteren Konsultation teil und forderte die Schattenberichterstatter*innen des FEMM- und LIBE-Ausschusses auf, ein Verbot von IGM in die Richtlinie aufzunehmen (OII 2024a). Im April richtete die Organisation zudem gemeinsam mit der LGBTI Intergroup, dem End FGM European Network und ILGA-Europe im EP eine Informationsveranstaltung für Abgeordnete aus, bei der erneut die Gemeinsamkeiten zwischen FGM und IGM als geschlechtsspezifische Gewalthandlungen betont wurden (OII 2024b). Darüber hinaus gehörte OII zu den Unterzeichner*innen einer gemeinsamen Erklärung, die von einer breiten Koalition zivilgesellschaftlicher Organisationen im Vorfeld der Trilogie veröffentlicht wurde (Amnesty International et al. 2023). Auf die Kernanliegen dieser Erklärung wird nachfolgend noch genauer eingegangen.

Auch andere NGOs sprachen sich für ein IGM-Verbot in der Richtlinie aus und erklärten, dass dies „das Bekenntnis der EU zur Wahrung der Rechte aller Menschen, unabhängig von ihren Geschlechtsmerkmalen, unter Beweis stellen würde“ (ILGA-Europe 2023a; Übersetzung T.K.). Es gab jedoch auch Interessengruppen, die das Thema größtenteils ausklammerten, wie die European Women’s Lobby (EWL). Diese hatte seit Langem eine starke Antwort der EU auf geschlechtsspezifische Gewalt gefordert, in ihren Stellungnahmen zur Richtlinie ging sie jedoch auf

die Rechte intergeschlechtlicher Frauen und IGM entweder gar nicht (EWL 2023a, 2024b) oder nur am Rande ein (EWL 2023b).

Ein vielversprechender Parlamentsbericht und eine besorgniserregende Ratsposition

Die zivilgesellschaftlichen Bemühungen waren offenbar nicht vergebens: Im gemeinsamen LIBE- und FEMM-Bericht vom 6. Juli 2023 (EP 2023), wird der Kommissionsvorschlag in mehreren Schlüsselbereichen erweitert: So präzisierte er die Definition von Vergewaltigung als mangelndes Einvernehmen zu sexuellen Handlungen (nachfolgende: einwilligungsbasierte Definition), hob LBTI-Frauen als eine besonders gefährdete Gruppe hervor und fügte Zwangssterilisation als zusätzlichen Strafbestand hinzu. Der Bericht thematisiert auch Inter*-Themen sowohl implizit – indem Geschlechtsmerkmale, die im Kommissionsvorschlag nicht erwähnt wurden, als relevanter Diskriminierungsgrund benannt werden (z. B. Änderungsantrag 12 bzgl. Erwägung 11) – als auch explizit: Zuallererst wird IGM konkret benannt als eine nicht einvernehmliche und

medizinisch nicht notwendige, nicht lebensnotwendige chirurgische oder medizinische Behandlung, die an einer Person vorgenommen wird, die mit unterschiedlichen Geschlechtsmerkmalen geboren wurde, mit dem Ziel oder der Wirkung, diese Merkmale dahin gehend zu verändern, dass sie mit denen übereinstimmen, die als typisch weiblich oder männlich gelten. (Änderungsantrag 22 bzgl. Erwägungsgrund 16b)

Dabei wird konstatiert, dass derartige Eingriffe auf der Annahme beruhen, „dass eine binäre Option der Geschlechtsmerkmale die Norm ist und dass jedwede Alternative anormal ist und korrigiert werden muss“ (ebd.). Dies kann als mehr oder weniger explizite Problematisierung von Cisnormativität interpretiert werden. Zudem wird attestiert, dass IGM zu lebenslangen körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen führen kann und daher mit der gleichen Schwere behandelt werden sollte wie FGM (ebd.). Ferner strebt der Bericht an, die Mitgliedstaaten zu einem IGM-Verbot zu verpflichten (Änderungsantrag 106 bzgl. Art. 6a). Schließlich sollen die Mitgliedstaaten auch fachliche Unterstützung für die Opfer von FGM und IGM gewährleisten (Änderungsanträge 218-220 bzgl. Art. 29), geeignete Maßnahmen zur IGM-Prävention ergreifen (Änderungsantrag 257 bzgl. Art. 36 Abs. 6) und sicherstellen, dass Gesundheitsfachkräfte geschult werden, um die multiplen Folgen von IGM zu erkennen und angemessen damit umzugehen (Änderungsantrag 261 bzgl. Art. 37 Abs. 2). Bei OII (2023c) war die Freude entsprechend groß: Sie nannte die vorgesehene Einstufung von IGM als Straftatbestand eine historische Entscheidung und begrüßte, dass man auch andere wichtige Forderungen von Inter*-Aktivist*innen aufgegriffen hatte.

Gleichwohl war es noch zu früh zum Feiern. Mit Blick auf die bevorstehenden Trilogie gaben verschiedene NGOs im September 2023 eine gemeinsame Erklärung ab,

in der sie den Vorschlag der Kommission und die Ergänzungen des EP begrüßten, aber auch ihre Besorgnis über die obstruktive Haltung des zweiten Ko-Gesetzgebers, dem Rat der EU, zum Ausdruck brachten: In dessen allgemeiner Verhandlungsposition (Rat der EU 2023) auf die sich die Mitgliedstaaten im Mai – also noch vor dem EP-Bericht – geeinigt hatten, waren viele Bestimmungen aus dem Entwurf der Kommission gestrichen worden. Dies betraf u. a. erstens die Definition von ‚Geschlecht‘, in der auch auf strukturelle und soziale Ungleichheiten verwiesen wurde (COM 2022, Erwägung 7), zweitens alle Verweise auf den Unterschied zwischen biologischem (sex) und sozialem Geschlecht (gender) – eine wichtige Unterscheidung für Inter*-Rechte –, drittens die Erwähnung von LBTI-Frauen als besonders gewaltgefährdete Gruppe (ebd., Erwägung 11) und viertens die einwilligungsbasierte Definition von Vergewaltigung (ebd., Art. 5). Angesichts dieser besorgniserregenden Position forderten die unterzeichnenden NGOs die Verhandlungsführer auf, sinnvolle Kompromisse zu finden und sicherzustellen, dass die endgültige Richtlinie sowohl *sex* als auch *gender* als Gründe für Gewalt gegen Frauen anerkennt, die spezifischen Bedürfnisse und intersektionellen Erfahrungen von Opfern berücksichtigt und alle Straftaten aus dem Kommissionsvorschlag und dem EP-Bericht einschließt – einschließlich IGM (Amnesty International et al. 2023, 2.)

Ein enttäuschendes Ergebnis

Als Anfang Februar 2024 ein Verhandlungskompromiss verkündet und der finale Text der Gewaltschutz-RL veröffentlicht wurde, setzte Enttäuschung und Entrüstung ein. Der Kompromiss, der einige Monate später formell angenommen wurde, übernahm einige wichtige Aspekte des ursprünglichen Vorschlags und des Berichts, wie z. B. die Erwähnung von LBTI-Frauen als besonders gewaltgefährdete Risikogruppe (EP/Rat der EU 2024, Erwägung 71) sowie die harmonisierten Definitionen einiger Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt (Art. 3-9). Aus der Liste der Straftatbestände gestrichen waren jedoch Vergewaltigung, Zwangssterilisation und IGM. Sämtliche Erwähnungen von Geschlechtsmerkmalen – als eigener Diskriminierungskategorie – waren ebenfalls entfallen.

Die Gewaltschutz-RL wurde allgemein als Meilenstein im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt begrüßt, v. a. im Hinblick auf ihre Berücksichtigung von Cyberkriminalität. Zugleich rief die vollständige Streichung der einwilligungsbasierten Definition von Vergewaltigung eine Welle der Empörung hervor. Die entsprechenden Statements der EWL (2024a) und vieler politischer Gruppen des EP (siehe bspw. EPP 2024; S&D Group 2024) kritisierten dies als enormen Fehler, für den mangelnder politischer Wille im Rat verantwortlich gewesen sei – gerade von deutscher und französischer Seite hat es Widerstand gegeben. All diese Stellungnahmen eint jedoch auch, dass sie die Streichung der inter*-inkluisiven Bestimmungen, die im LIBE- FEMM-Bericht hinzugefügt worden waren, nicht kommentieren. Im Gegensatz dazu kritisierte eine zivilgesellschaftliche Koalition – vergleichbar

mit derjenigen, die sich im Jahr zuvor für eine starke Richtlinie eingesetzt hatte – ausdrücklich, dass IGM und Zwangssterilisation nicht unter Strafe gestellt wurden (Amnesty International et al. 2024).

Auch OII (2024c) zeigte sich enttäuscht darüber, dass die Richtlinie nicht alle Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt gleichermaßen berücksichtigt und dass der EP-Vorschlag, IGM ebenso wie FGM zu verbieten, vom Rat abgelehnt worden war. Dies hinterließe erhebliche Lücken im EU-Gewaltschutz- und Antidiskriminierungsrahmen. Trotz dieses enormen Rückschlags begrüßte OII, dass Frauen und Mädchen nun europaweit besser vor Cybergewalt, FGM und Zwangsheirat geschützt werden könnten. Darüber hinaus erkennt die Richtlinie erstmals explizit an, dass intergeschlechtliche Menschen aufgrund von intersektionaler Diskriminierung einem erhöhten Gewaltisiko ausgesetzt sind (EP/Rat der EU 2024, Erwägungen 71, 74). Dies ist – auch aus Sicht von OII (2024c) – ein Wendepunkt in der EU-Rechtssetzung.

Schlussfolgerungen und Ausblick

Die Richtlinie (EU) 2024/1385 (EP/Rat der EU 2024) wurde im Mai 2024 formell verabschiedet. Auch wenn sie nicht alle Erwartungen erfüllen konnte, stellt sie nichtsdestotrotz – als erste verbindliche Rechtsvorschrift gegen geschlechtsspezifische Gewalt auf EU-Ebene – einen erheblichen Meilenstein dar.

Mit Blick auf die Rechte intergeschlechtlicher Menschen fällt das Fazit ambivalent aus. Einerseits wurde eine historische Chance verpasst, eine schändliche Menschenrechtsverletzung zu ächten. Besorgniserregend ist dabei auch, dass sich die öffentliche Empörung über die Richtlinie weitestgehend auf die Streichung der einwilligungsbasierten Definition von Vergewaltigung konzentrierte, während das Entfallen der inter*-inklusive Bestimmungen kaum zur Kenntnis genommen wurde. Dies zeigt, dass Themen, die geschlechtliche Minderheiten betreffen, noch immer nachrangig betrachtet und behandelt werden. Zugleich bestätigt sich meine Annahme, dass gleichstellungspolitische Vorhaben sowohl in der öffentlichen Wahrnehmung als auch in der konkreten politischen Praxis noch immer von cisnormativen Annahmen durchdrungen sind und – weitestgehend – einem strikt binären Geschlechtsverständnis folgen. Damit bleibt es für Inter*-Rechtsaktivist*innen schwierig, sich Gehör zu verschaffen – und gehört zu werden.

Andererseits hat sich die Europäische Kommission im Rahmen der UdG-Richtlinie in einem bis dahin nicht gekannten Ausmaß mit Inter*-Themen befasst – auch wenn die Messlatte zugegebenermaßen sehr niedrig lag. In ähnlicher Weise hat der LIBE-FEMM-Bericht zur Gewaltschutz-RL gezeigt, dass das EP gewillt ist, auf die Perspektiven und Forderungen intergeschlechtlicher Menschen einzugehen und Cisnormativität – ohne den Begriff explizit zu verwenden – zu problematisieren. Schließlich wurden intergeschlechtliche Menschen trotz der eklatanten Auslassungen in der endgültigen Richtlinie ausdrücklich als besonders vulnerable Gruppe anerkannt. Es gibt also durchaus Anknüpfungspunkte für eine inklusivere EU-Gleich-

stellungspolitik. Ob und inwieweit die EU ihr Engagement für die Gleichstellung von LGBTIQ – und insbesondere für die Rechte intergeschlechtlicher Menschen – fortsetzen wird, bleibt jedoch abzuwarten.

Diese erste Analyse verweist auf wichtige Aspekte des Stellenwertes von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in der EU-Politik und wirft Fragen für künftige Forschung auf: Warum hat der Rat auf der Streichung der inter*-inklusive Bestimmungen in der Gewaltschutzrichtlinie bestanden? Kann die Verantwortung einigen wenigen Mitgliedstaaten zugeschrieben werden, wenn Inter*-Rechte in ganz Europa kaum anerkannt werden? Sind einige EU-Institutionen weniger geneigt, Cisnormativität infrage zu stellen als andere? In diesem Zusammenhang lohnt es sich auch, genauer zu untersuchen, wie sich die verschiedenen politischen Gruppen im EP in dieser Frage positioniert haben und welche Themen für sie im Mittelpunkt standen – und welche nicht. Neben diesen eher prozess- und inhaltsorientierten Analysen könnte auch eine Untersuchung sozialer Bewegungen interessante Ergebnisse liefern. Angesichts des großen Engagements von OII im Gesetzgebungsprozess lohnt es sich, die Rolle und den Einfluss von NGOs – insbesondere derjenigen, die sexuelle und geschlechtliche Minderheiten vertreten – auf die EU-Gleichstellungspolitik und die UdG zu untersuchen. Zuletzt bietet es sich in Anbetracht der unterschiedlichen Prioritäten der EWL und OII an, die Unterschiede zwischen NGOs genauer zu betrachten und zu untersuchen, inwieweit sie – bewusst oder unbewusst – sexuelle und geschlechtlichen Normativitäten reproduzieren.

Literatur

Abels, Gabriele, 2011: Gender Equality Policy. In: Heinelt, Hubert/Knodd, Michèle (Hg.): Policies Within the EU Multi-Level System. Baden-Baden, 325-348.

Abels, Gabriele/Klößner, Thomas (2025): „Eine Union der Gleichheit“ – Bilanz und Perspektiven der Präsidentschaft Ursula von der Leyens. In: *integration* 48 (3), 202-217.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), 2015: The Fundamental Rights Situation of Intersex People. Wien. Internet: <https://fra.europa.eu/en/publication/2015/fundamental-rights-situation-intersex-people> (6.6.2025).

Amnesty International/Center for Reproductive Rights/EL*C/End FGM European Network/ESWA/Human Rights Watch/ILGA-Europe/IPPF EN/La Strada International/OII/PICUM/TGEU/WAVE, 2024: Joint Civil Society Reaction to the Adoption of the EU Directive on Combating Violence Against Women and Domestic Violence. Internet: <https://www.ilga-europe.org/news/joint-civil-society-reaction-to-the-adoption-of-the-eu-directive-on-combating-violence-against-women-and-domestic-violence/> (6.6.2025).

Amnesty International/Center for Reproductive Rights/End FGM European Network/EL*C/ESWA/Human Rights Watch/IPPF EN/La Strada International/OII/PICUM/ILGA-Europe/TGEU, 2023: Joint Civil Society Position on Key Aspects of the European Parliament and Council of the EU Position on the Proposal for a Directive on Combating Violence Against Women and Domestic Violence 2022/0066 (COD). Internet: https://www.oii-europe.org/wp-content/uploads/2023/09/Joint-Position_Civil-Society_Directive-VAW_21-September-2023_final.pdf (6.6.2024).

Ayoub, Phillip/Paternotte, David, 2019: Europe and LGBT Rights. A Conflicted Relationship. In: Bosia, Michael J./McEvoy, Sandra M./Rahman, Momin (Hg.): The Oxford Handbook of Global LGBT and Sexual Diversity Politics. New York, 153-167.

Brettschneider, Marla, 2011: Heterosexual Political Science. In: Political Science & Politics. 44 (1), 23-26.

Edelman, Elijah Adiv, 2019: Gender Identity and Transgender Rights in Global Perspective. In: Bosia, Michael J./McEvoy, Sandra M./Rahman, Momin (Hg.): The Oxford Handbook of Global LGBT and Sexual Diversity Politics. New York, 62-74.

EPP Group, 2024: Deal Reached on first EU Law on Violence Against Women. Internet: <https://www.eppgroup.eu/newsroom/deal-reached-on-first-eu-law-on-violence-against-women> (6.6.2025).

Europäische Kommission (COM), 2008: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. COM(2008) 426 final. Brüssel.

Europäische Kommission (COM), 2020a: Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025. COM(2020) 152 final. Brüssel.

Europäische Kommission (COM), 2020b: Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025. COM(2020) 698 final. Brüssel.

Europäische Kommission (COM), 2021: EU-Kinderrechtsstrategie. COM(2021) 142 final. Brüssel.

Europäische Kommission (COM), 2022: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. COM(2022) 105 final. Straßburg.

Europäische Kommission (COM), 2025: Arbeitsprogramm der Kommission 2025. Gemeinsam voran: Eine mutigere, unkompliziertere und schnellere Union, Annexes 1 to 5. COM(2025) 45 final. Straßburg.

Europäisches Parlament (EP), 2014: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Februar 2014 zu dem EU-Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität. 2013/2183(INI). Brüssel.

Europäisches Parlament (EP), 2019: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 zu den Rechten intersexueller Personen. 2018/2878(RSP). Straßburg.

Europäisches Parlament (EP), 2023: Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. A9-0234/2023. Brüssel.

Europäisches Parlament (EP)/Rat der EU, 2024: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Richtlinie (EU) 2024/1385. Brüssel.

Europarat, 2011: Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence Against Women and Domestic Violence. Istanbul. Internet: <https://rm.coe.int/168008482e> (6.6.2025).

Europarat, 2017: Promoting the Human Rights of and Eliminating Discrimination Against Intersex People. Resolution 2191 (2017). Straßburg.

EWL, 2023a: On International Day for the Elimination of Violence Against Women, the EU is Still Divided Over the Crime of Rape. Internet: <https://womenlobby.org/25N-Loud-and-United-Directive-VAW?lang=en> (6.6.2025).

EWL, 2023b: Open Letter on the Legal Basis of the Directive on Combating Violence Against Women and Domestic Violence and the Article on the Offence of Rape. Internet: https://womenlobby.org/IMG/pdf/open_letter_eu_legal_basis_of_the_directive_on_vaw_and_dv_and_article_on_rape_100_signatures.pdf (6.6.2025).

EWL, 2024a: Deal Reached on the First EU Law on Violence Against Women. Internet: <https://womenlobby.org/Deal-reached-on-the-first-EU-law-on-violence-against-women?lang=en> (6.6.2025).

EWL, 2024b: Letter to the Belgian Presidency Regarding the Directive on Combating Violence Against Women. Internet: <https://womenlobby.org/Letter-to-the-Belgian-Presidency-regarding-the-Directive-on-combating-violence?lang=en> (6.6.2025).

Ghattas, Dan Christian, 2019: Protecting Intersex People in Europe. A Toolkit for Policy and Law Makers. Internet: https://www.oii-europe.org/wp-content/uploads/2019/05/Protecting_intersex_in_Europe_Checklist.pdf (6.6.2025).

Giegerich, Thomas, 2020: Introduction. Is the European Union a Credible Protagonist of Equality in Europe and the Wider World? In: Giegerich, Thomas (Hg.): The European Union as Protector and Promoter of Equality. Cham, 1-10.

Gomes, Inês Espinheiro, 2019: Queering European Union Law. Sex and Gender Beyond the Binary and Cisnormativity. Internet: <https://europa-kolleg-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/04/Study-Paper-Ines.pdf> (6.6.2025).

Guerra Martins, Ana Maria, 2020: Equality and Non-Discrimination as an Integral Part of the EU Constitutional Identity. In: Giegerich, Thomas (Hg.): The European Union as Protector and Promoter of Equality. Cham, 25-44.

ILGA-Europe, 2020: How to Be a Great Intersex Ally. Internet: <https://www.ilga-europe.org/blog/how-to-be-a-great-intersex-ally/> (6.6.2025).

ILGA-Europe, 2023a: Call to Criminalise Intersex Genital Mutilation in the EU. Internet: <https://www.ilga-europe.org/news/call-to-criminalise-intersex-genital-mutilation-in-the-eu/> (6.6.2025).

ILGA-Europe, 2023b: Intersex People Are Among the Most Vulnerable Among the LGBTI Population, Study Finds. Internet: <https://www.ilga-europe.org/blog/intersex-people-are-among-the-most-vulnerable-among-the-lgbti-population-study-finds/> (6.6.2025).

ILGA-Europe/OII/TGEU/EL*C/IGLYO, 2022: Joint Policy Recommendations on the Proposal for a Directive on Combating Violence Against Women and Domestic Violence. Internet: <https://www.oii-europe.org/proposal-for-a-directive-on-combating-violence-against-women-and-domestic-violence/> (6.6.2025).

Motschenbacher, Heiko, 2011: Taking Queer Linguistics Further. Sociolinguistics and Heteronormativity Research. In: International Journal of Sociology and Language. 212, 149-179.

Motschenbacher, Heiko/**Stegu**, Martin, 2013: Queer Linguistic Approaches to Discourse. In: Discourse & Society. 24 (5), 519-535.

OII, 2018: About OII Europe. Internet: <https://www.oii-europe.org/about/> (6.6.2025).

OII, 2020: A Milestone: European Commission Publishes the First Ever EU LGBTIQ Strategy. Internet: <https://www.oii-europe.org/a-milestone-european-commission-publishes-the-first-ever-eu-lgbtiq-strategy/> (6.6.2025).

OII, 2022: Feedback to the Proposal for a Directive on Combating Violence Against Women and Domestic Violence. Internet: <https://www.oii-europe.org/submission-combating-violence-against-women-and-domestic-violence/> (6.6.2025).

OII, 2023a: Annual Report 2022. Internet: <https://www.oii-europe.org/wp-content/uploads/2023/05/OII-Europe-Annual-Report-2022.pdf> (6.6.2025).

OII, 2023b: FAQs on the Proposal for a Directive on Combating Violence Against Women and Domestic Violence. Internet: <https://www.oii-europe.org/faqs-on-the-directive-on-combating-violence-against-women-and-domestic-violence/> (6.6.2025).

OII, 2023c: The European Parliament Position on the Directive on Combating Violence Against Women and Domestic Violence Includes IGM Among the Forms of Violence Within the Directive Scope. Internet: https://www.oii-europe.org/wp-content/uploads/2023/07/PR_Directive_12-07-23.pdf (6.6.2025).

OII, 2024a: Annual Report 2023. Internet: <https://www.oii-europe.org/oii-europe-annual-report-2023/> (6.6.2025).

OII, 2024b: Recording of the Event at the European Parliament on VAW and DV. Internet: <https://www.oii-europe.org/video-event-directive-vaw-dv/> (6.6.2025).

OII, 2024c: Statement on the Political Agreement on the VAW and DV Directive. Internet: <https://www.oii-europe.org/statement-on-the-political-agreement-on-the-vaw-and-dv-directive/> (6.6.2025).

OII Germany, 2022: Inter* – Eine kurze Einführung. Internet: <https://oiigermany.org/inter-eine-kurze-einfuehrung/> (6.6.2025).

S&D Group, 2024: EU to Finally Have its Own Tool to Combat Violence Against Women, Including Cyber Violence. Internet: <https://www.socialistsanddemocrats.eu/newsroom/eu-finally-have-its-own-tool-combat-violence-against-women-including-cyber-violence> (6.6.2025).

Stein, Arlene/**Plummer**, Ken, 1994: "I Can't Even Think Straight". "Queer" Theory and the Missing Sexual Revolution in Sociology. In: Sociological Theory. 12 (2), 178-187.

Swiebel, Joke, 2009: The European Union's Policies to Safeguard and Promote Diversity. In: Prügl, Elisabeth/Thiel, Markus (Hg.): Diversity in the European Union. New York, 21-36.

Rat der EU, 2000: Richtlinie des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. 2000/78/EG. Brüssel.

Rat der EU, 2023: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Combating Violence Against Women and Domestic Violence. General approach. 9305/23. Brüssel.

Thiel, Markus, 2022: The European Union's International Promotion of LGBTI Rights. London, New York.

World Health Organization, 2025: Female Genital Mutilation. Internet: <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation> (6.6.2025).

Anmerkungen

- 1 Der europäische Zweig der Organisation Intersex International (OII Europa; im Folgenden OII) wurde 2012 zunächst als Netzwerk gebildet und drei Jahre später als gemeinnützige Nichtregierungsorganisation gegründet. Zu ihren grundlegenden Forderungen gehören neben dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit intergeschlechtlicher Menschen und dem Verbot schädlicher medizinischer Praktiken auch die Verankerung von ‚Geschlechtsmerkmalen‘ als spezifischer Schutzgrund in Antidiskriminierungsgesetzen (Ghattas 2019). Zuvor hatte ILGA-Europe bereits 2008 die Rechte intergeschlechtlicher Menschen in seinen Tätigkeitsbereich aufgenommen.